

• Böhlen



• Rötha


Stadt Böhlen

mit dem Stadtteil Großdeuben und Ortsteil Gaulis


Stadt Rötha

 mit den Ortsteilen Espenhain, Pötzschau,
Oelzschau und Mölbis


Amtsblatt

Jahrgang 35 - Nummer 1

Freitag, den 17. Januar 2025

Lesen Sie uns auch Online!

Frohes NEUES JAHR 2025

Wir wünschen Ihnen von Herzen ein gesundes,
glückliches und erfolgreiches Jahr. Möge es
Ihnen und Ihren Familien viel Freude,
Zufriedenheit und vor allem gute Gesundheit
bringen.

Ihr Bürgermeister der Stadt Böhlen
Dietmar Berndt

Ihr Bürgermeister der Stadt Rötha
Pascal Németh





Stadt Böhlen

Öffnungs- und Sprechzeiten

Öffnungs- und Sprechzeiten Stadtverwaltung Böhlen

Stadtverwaltung Böhlen

Rathaus, Karl-Marx-Straße 5

Telefon: 034206 609 – 0

E-Mail: stadtverwaltung@stadt-boehlen.de

Öffnungszeiten:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Die **Kasse** der Stadtverwaltung ist zu den Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich.

Weiterhin können Sie für den Zahlungsverkehr Überweisungen nutzen. (Konto-Nr.: DE24 8605 5592 1220 0100 02).

Der Zutritt zum **Einwohnermeldeamt**, Haus II, Platz des Friedens 10, ist zu folgenden Öffnungszeiten möglich:

Montag geschlossen

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Stadtbibliothek

Der Zutritt zur Stadtbibliothek ist zu den folgenden Öffnungszeiten möglich:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Friedensrichter

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters findet am **28.01.2025** in der Zeit von **16:30 - 17:30 Uhr** im Beratungsraum im Dachgeschoss des Rathausneubaues statt.

Kontakt: friedensrichterstadtboehlen@gmail.com

Termine des Stadtrates der Stadt Böhlen

21.01.2025 18:30 Uhr Technischer Ausschuss,
Haus II Stadtverwaltung

30.01.2025 18:30 Uhr Stadtratssitzung, Kulturhaus,
Kleiner Saal

11.02.2025 18:30 Uhr Verwaltungsausschuss,
Haus II Stadtverwaltung

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage.

Schaukästen

Stadtgebiet Böhlen

Rathaus, Karl-Marx-Str. 5, Weststr., K.-Bartelmann- Str., R.-Wagner-Str., Am Ring

Stadtteil Großdeuben:

Hauptstraße 10; 55; 72; 87; Straße des Friedens/Ecke Turnerstr.

Ortsteil Gaulis:

Lindenplatz

• Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Böhlen vom 28.11.2024

Anzahl der Stimmberechtigten: 19
davon teilgenommen: 16
Zustimmung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens "Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51"
Beschluss-Nr.: 05/26/2024

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschloss mit 14 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Enthaltung, dass der städtebauliche Vertrag gemäß § 11 BauGB zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens "Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51" abgeschlossen wird. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Vertrag zu unterzeichnen.

Beschluss zum Abschluss neuer Stromlieferverträge mit den Städtischen Werken Borna GmbH für die kommunalen Lieferstellen der Stadt Böhlen für das Jahr 2025

Beschluss-Nr.: 05/27/2024

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschloss einstimmig, dass für alle kommunalen Lieferstellen der Stadt Böhlen ab dem 01.01.2025 neue Stromlieferverträge mit den Städtischen Werken Borna GmbH mit einer Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen werden.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates und die Beschlüsse können im Zimmer DG 2.08 des Rathauses eingesehen werden.



Dietmar Berndt
Bürgermeister



Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Böhlen für das Geschäftsjahr 2023

Amtliche Bekanntgabe

Gemäß § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) liegt der Beteiligungsbericht der Stadt Böhlen für das Geschäftsjahr 2023 zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer OG 2.11, zur Einsichtnahme aus.

Die Sprechzeiten sind:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr.



Dietmar Berndt
Bürgermeister

IMPRESSUM

- Herausgeber: Stadtverwaltung Böhlen, K.-Marx-Straße 5, Tel.: (034206) 609-0
Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4, Tel.: (034206) 6000
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Böhlen - Bürgermeister Herr Berndt
Rötha - Bürgermeister Pascal Németh
- Redaktionelle Bearbeitung: Böhlen - Frau Arndt
Rötha - Frau Barthel
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg



Beiträge im Amtsblatt von Vereinen und anderen Einrichtungen werden seitens der Verwaltung inhaltlich, orthografisch und grammatikalisch nicht überarbeitet. Die Verantwortung dafür trägt der Einreicher selbst. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.



Immer aktuell auf
www.stadt-boehlen.de

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Böhlen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Böhlen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes. Die Satzung gilt für die Stadt Böhlen einschließlich dem Ortsteil Gaulis und dem Stadtteil Großdeuben.

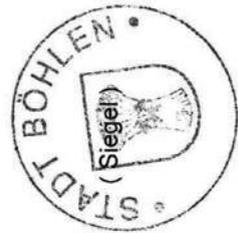
§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v. H. der Steuermessbeträge
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H. der Steuermessbeträge
- 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 400 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Böhlen, den 16.12.2024

Dietmar Berndt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Böhlen

wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Böhlen, Einwohnermeldeamt, Platz des Friedens 10, 04564 Böhlen (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025, spätestens am 07.02.2025 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Böhlen, Einwohnermeldeamt, Platz des Friedens 10, 04564 Böhlen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 153 Leipzig-Land

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Böhlen, Einwohnermeldeamt, Platz des Friedens 10, 04564 Böhlen, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Böhlen, 06.01.2025

Die Gemeindebehörde



Dietmar Berndt
Bürgermeister

• Informationen aus der Stadtverwaltung

Der Bürgermeister informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich wünsche Ihnen von Herzen ein **frohes neues Jahr 2025!** Hoffentlich sind Sie alle gesund und frohen Mutes in das neue Jahr gestartet. Mögen all Ihre Vorhaben gelingen und das Glück stets an Ihrer Seite sein.

Für Kurzentschlossene möchte ich nochmal eine Einladung zum **Neujahrsempfang der Stadt Böhlen** diesen Sonntag aussprechen. Schauen Sie am 19.01.2025 im Kulturhaus Böhlen gemeinsam mit mir auf das vergangene Jahr und lauschen Sie den Klängen des Leipziger Symphonieorchesters. Auch ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger werden wieder für ihr Engagement gewürdigt. Los geht es 10:30 Uhr, ich freue mich auf Sie!

Kurz vor Weihnachten, am 19.12.2024, konnte der **Parkplatz vor dem Kulturhaus** freigegeben werden. Damit entspannt sich nun hoffentlich die Parksituationen bei großen Veranstaltungen, denn nun stehen drei Parkflächen zur Verfügung. Somit ergibt sich wieder vor dem Kulturhaus ein schönes Gesamtbild mit fertigem Parkplatz und Zugang zum Kulturhaus.



Am selben Tag verabschiedeten wir den ehemaligen Freibadpächter Dirk Wagner. Von 2010 bis 2024 betrieb er unser Freibad Böhlen. Nun möchte er neue Wege einschlagen, wofür ich ihm viel Glück und alles Gute wünsche! Herr Wagner übergab uns das Freibad in einem guten Zustand und so können wir nun hoffen, dass wir 2025 in eine tolle Bad-Saison starten werden.



Nun noch kurz zu einer Angelegenheit, die einige von Ihnen beschäftigt. Entgegen der Behauptung, die Stadt Böhlen würde die Grundsteuer erhöhen, möchte ich folgendes mitteilen: Die Stadt Böhlen hat den Hebesatz für die Grundsteuer B aufgrund der Aufkommensneutralität von 433 v.H. auf 380 v.H. gesenkt. Aufkommensneutralität bedeutet für die Stadt Böhlen, dass dies zu keiner Erhöhung der Grundsteuereinnahmen insgesamt führt.

Die Höhe des künftigen Zahlbetrages ergibt sich aus dem neu festgesetzten Messbetrag durch das Finanzamt multipliziert mit unserem Hebesatz. Durch die Neubewertung Ihrer Grundstücke kann es deshalb nun zu individuellen Belastungsverschiebungen kommen. Einige Eigentümerinnen und Eigentümer müssen mehr Grundsteuer bezahlen, andere weniger als vorher. Die Stadt hat keine Einflussmöglichkeiten auf die Bewertung Ihrer Grundstücke.

Auf uns alle wartet nun ein spannendes Jahr. Kommen Sie gut durch den Winter in Böhlen.

Es grüßt Sie herzlich

Ihr Bürgermeister
Dietmar Berndt

Stellenausschreibung

Die Stadt Böhlen (ca. 7000 EW) hat zum 01.03.2025 im Rahmen der Mutterschutz- und Elternzeitvertretung eine befristete Stelle als

Sachbearbeiter Bauamt (m/w/d)

in Vollzeit (Wochenarbeitszeit 39 Stunden) zu besetzen.

Sie arbeiten gerne verantwortungsbewusst und an interessanten Aufgaben? Dann bewerben Sie sich bei uns!

Ihr Aufgaben:

- Mitwirkung bei Ausschreibungen, Gestaltung und Abwicklung von Planerverträgen
- Mitarbeit bei der Abwicklung der kommunalen Baumaßnahmen (Budgetplanung, Ausschreibung, Angebotseinholung, Vorbereitung Beschlüsse, Zusammenarbeit mit Planern und Firmen, Mitwirkung Bauüberwachung, Überwachung Abrechnung, Rechnungsprüfung, Überwachung Mängelansprüche, u.a.)
- Mitwirkung bei der Durchführung von Vergabeverfahren nach den Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge

Ihr Profil:

- abgeschlossene Verwaltungsausbildung bzw. abgeschlossenes Studium zum Dipl.-Ingenieur mit Schwerpunkt Bauingenieurwesen oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse in der Bauverwaltung
- hohes Verantwortungsbewusstsein, überdurchschnittliche Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft
- Kenntnisse in der HOAI, VOB und Bauordnungsrecht
- Planungs- und Organisationsvermögen
- Kenntnisse in der Anwendung des öffentlichen Vergaberechts
- Fahrerlaubnis Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine befristete Anstellung mit leistungsgerechter Vergütung nach TVöD
- gleitende Arbeitszeit im Rahmen unserer Regelung zur Flexibilisierung der Arbeitszeit
- Möglichkeiten zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung
- eine Zusatzversorgung sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von vermögenswirksamen Leistungen.

Sollten Sie interessiert sein, so senden Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Urkunden, Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten und Referenzen) bis zum 31.01.2025 an die

Stadtverwaltung Böhlen
Bürgermeister
Herrn Dietmar Berndt
Karl-Marx-Straße 5
04564 Böhlen

Ergänzende Auskünfte erhalten Sie unter: Tel.: 03 42 06 / 6 09 65

Hinweis: Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Weiterhin bitten wir um Ihr Verständnis, dass Reisekosten und Bewerbungskosten nicht erstattet werden können. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbungsunterlagen stimmen Sie ausdrücklich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck des Bewerbungsverfahrens. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet.

Einstimmen auf die Weihnachtszeit zum 14. Christkindlmarkt

Alle Jahre wieder treffen sich die Bürgerinnen, Bürger und Gäste am Samstag vor dem 1. Advent auf dem Markt in Böhlen. Dort fand auch dieses Jahr wieder am 30.11.2024 der mittlerweile 14. Christkindlmarkt statt.



Für die Kinder gab es wieder kostenfreie Fahrten auf der Garten-eisenbahn. Und sogar einen Brief an den Weihnachtsmann konnte man in diesem Jahr schreiben.

Wem das nicht genug war, der probierte sein Glück an der Losbude oder am Plüschtiergreifer. Der Jugendtreff Böhlen präsentierte sich ebenso auf dem Christkindlmarkt für alle interessierten Kinder und Jugendlichen. Und auch die Alpacas fand man dieses Jahr wieder auf unserem Weihnachtsmarkt.

Dieses Jahr begann der Weihnachtsmarkt erst 15 Uhr und ging dafür bis 21 Uhr. Es lockten wieder viele Leckereien und Attraktionen. Aber lesen Sie selbst:

Auf der Bühne wartete ein weihnachtliches Programm auf alle Gäste. Los ging es mit dem Blasorchester des Kulturvereins Böhlen e.V. Im Anschluss daran erfolgte die Eröffnung durch unseren Bürgermeister. Dabei durfte natürlich der Stollenanschnitt nicht fehlen. Wir bedanken uns recht herzlich beim Backhaus Hennig, welches auch dieses Jahr zwei große Stollen spendete.



Nach dem Stollenanschnitt gaben die Mädels des Großdeubener Karnevalsverein einige Tänze zum Besten. Und dann kam der Moment, auf den alle Kinder gewartet hatten: Der Weihnachtsmann stattete uns einen Besuch ab und wurde mit einem schön geschmückten Fahrzeug des



Bauhofes auf den Marktplatz gefahren. Sofort stürmten alle Kinder vor an die Bühne um einen Blick auf den Weihnachtsmann zu erhaschen.

Das Bühnenprogramm beendete die Sängerin und Schauspielerinnen Nadine Hammer mit weihnachtlichen Liedern.



Danach heizte DJ Steph den Weihnachtsmarkt-gästen mit bunt gemischter Musik ein.

An den Ständen gab es von Roster, Bauernbrot, Kräppelchen, Champignonpfanne, Glühwein und Kinderpunsch fast alles, was das Herz begehrt. Auch Gestecke, Dekoration und kleine Geschenke konnten die Weihnachtsmarktbesucher käuflich erwerben.



Herzlichen Dank an alle Standbetreiber, Beteiligte und Helfer, die Teil des Christkindlmarktes waren. Es war ein schöner Einklang in die Weihnachtszeit und wir hoffen, Sie alle nächstes Jahr wieder begrüßen zu dürfen.



Besinnlicher Nachmittag bei der Weihnachtsgala der Stadt Böhlen

Am 14.12.2024 waren alle eingeladen, Teil der wunderschönen Weihnachtsgala der Stadt Böhlen unter dem Motto „Ein Weihnachtskonzert für die ganze Familie“ zu sein. Das weihnachtliche Programm, welches mal wieder wunderbar vom Kulturverein Böhlen e.V. gestaltet wurde, versetzte wohl sicherlich jeden noch so großen Weihnachtsmuffel in Weihnachtsstimmung.



Eröffnet wurde die Weihnachtsgala mit einigen Worten von unserem Bürgermeister Herrn Berndt. Danach folgte der magische Moment, auf den alle Gäste bereits warteten, die schon das ein oder andere Mal bei der Weihnachtsgala waren: Es wurde dunkel im Saal, der Klang von Kirchenglocken war zu hören und der prächtig geschmückte Weihnachtsbaum auf der Bühne fing langsam an zu leuchten. Nun konnte das Programm beginnen.



Sowohl die Böhlemer Musikanten und die Akkordeongruppe, als auch der Kammerchor sangen und spielten Weihnachtsklassiker und stimmten besinnliche Töne an. Auch das Klarinettenensemble der Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig trug musikalisch zum Programm bei. Der Kinderhort „Pffikus“ führte ein Theaterstück nach dem Gedicht „Die Weihnachtsmaus“ von James Krüss auf.

Mit verschiedenen Tänzen wurde die Weihnachtsgala abgerundet. Während der gesamten Weihnachtsgala übten wieder zwei Frauen des Klöppelzirkels auf der Bühne ihr Handwerk aus.



Carolin Creutz-Moritz führte die Gäste durch die Gala und begab sich mit zwei Wichteln auf die Suche nach dem Weihnachtsmann, den sie letztendlich schlafend hinter dem Weihnachtsbaum entdeckten.

Wir bedanken uns für diesen tollen Nachmittag bei dem Kulturverein Böhlen und den Gästen für das wunderschöne Programm. Ein Dank geht auch an das Team des Kulturhauses Böhlen für die Vorbereitung und Durchführung der Weihnachtsgala und die tolle Bühnendekoration.



Großdeubener Weihnachtsmarkt begeistert trotz Regen

Der 1. Großdeubener Weihnachtsmarkt öffnete am 07.12.2024 seine Pforten und trotz des regnerischen Wetters strömten zahlreiche Besucher auf den festlich geschmückten Platz an der Feuerwehr Großdeuben. Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm sorgte für weihnachtliche Stimmung: Die Kinder des Kindergartens Kleine Hände e.V. sangen Weihnachtslieder und der Posaunenchor der Kirchgemeinde erfüllte den Platz mit festlichen Klängen. Für die Kinder gab es eine besondere Überraschung: Der Nikolaus ließ es sich nicht nehmen, mit dem Feuerwehrauto vorzufahren und kleine Geschenke zu verteilen. Die liebevoll geschmückten Stände luden zum Stöbern ein und für das leibliche Wohl sorgten die kulinarischen Köstlichkeiten der lokalen Anbieter.

Dank der Unterstützung vieler engagierter Helfer, eines liebevoll gestalteten Programms und der tollen Stimmung war der Weihnachtsmarkt ein voller Erfolg.

Die Vorfreude auf das nächste Jahr ist schon groß - und wer weiß, vielleicht hält das Wetter dann auch ein paar Schneeflocken bereit.

Freiwillige Feuerwehr Großdeuben



Verabschiedung der Allgemeinmedizinerin Frau Fischer

Frau Fischer, Allgemeinärztin seit 01.10.1993, verabschiedete sich am 01.01.2025 in ihre wohlverdiente Rente.

Am 04.12.2024 wurde sie ehrenvoll von ihren Mitarbeitern, Kollegen, Patienten und dessen Angehörigen verabschiedet. Diese gelungene Überraschung war überwältigend. Es entstand eine Warteschlange von der keiner zu glauben wagte. Zugleich konnte sich Frau Jasmine Keppler als Nachfolgerin bei jedem vorstellen. Wir wünschen Frau Fischer alles erdenklich Gute und danken ihr für die vielen sehr schönen Jahre der Versorgung der Patienten. Frau Keppler wünschen wir einen guten Start und ebenso sehr gutes Gelingen mit den Patienten.

Das Praxisteam



Auch Bürgermeister Herr Berndt bedankte sich im Namen der Stadtverwaltung Böhlen für die tolle und langjährige Arbeit von Frau Fischer als Allgemeinmedizinerin in Böhlen.

Wir wünschen Frau Fischer einen wohlverdienten Ruhestand mit viel Glück und Gesundheit!



Anzeige

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, wir möchten Sie über eine wichtige Änderung in Bezug auf die Verteilung von Amts- und Mitteilungszeitungen in unserer Stadt Böhlen informieren. Die Deutsche Post AG wird künftig die Selbstbestimmungsrechte der Empfänger von unadressierten POSTAKTUELL-Sendungen stärker berücksichtigen. Jeder Haushalt hat das Recht, seine Privatsphäre zu schützen und unerwünschte Werbung abzulehnen. Dies wird durch den Aufkleber „KEINE WERBUNG“ am Briefkasten signalisiert. Wenn ein solcher Sperrvermerk vorhanden ist, wird davon ausgegangen, dass der Empfänger keine POSTAKTUELL-Sendungen erhalten möchte. Das bedeutet, dass ab Februar 2025 keine Amtsblätter der Stadt Böhlen mehr an Haushalte mit einem solchen Sperrvermerk zugestellt werden. Falls Sie weiterhin das Amtsblatt in gedruckter Form erhalten möchten, müssen Sie den Aufkleber „KEINE WERBUNG“ von Ihrem Briefkasten entfernen. Sollten sich Änderungen hinsichtlich der Postverteilung ergeben, werden wir Sie umgehend informieren. Es ist uns wichtig, dass Sie stets auf dem neuesten Stand sind und alle relevanten Informationen rechtzeitig erhalten. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Aufmerksamkeit!

Neues aus der Stadtbibliothek Böhlen

„Böhleener Knirpse“ in der Stadtbibliothek Böhlen

Am 4. Dezember besuchte die Kindergartengruppe „Kleine Entdecker“ mit Karola Gangloff die Stadtbibliothek. Die Kinder kommen regelmäßig in die Bibliothek und sind schon kleine Bücherwürmer geworden.

Frau Kannecht las das Buch „Fröhliche Weihnachten, kleiner Schneemann!“ vor.

Als Dankeschön sangen und tanzten die Kinder ein Lied über die Weihnachtswichtel. Frau Adam, Frau Kannecht und das Maskottchen „Wurmi“ bedankten sich recht herzlich für die kleine Weihnachtsüberraschung.



Weihnachtsbasteln in der Bibliothek Böhlen

Auch in diesem Jahr erhielten unsere kleinen und großen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit beim Weihnachtsbasteln in unserer Stadtbibliothek individuelle Kunstwerke anzufertigen. Am Nachmittag des 5. Dezembers lud die Bibliothek ein. Die Mitarbeiterinnen stellten vor allem ausgewählte Buchseiten zur Verfügung, um Tannenbäume, Sterne, Karten oder kleine Geschenke herzustellen.

Alle Beteiligten hatten viel Spaß. Unterstützt wurde diese Aktion auch von der Hortleiterin Frau Müller und Frau Kothe.



Sächsische Gegenwartsliteratur auf der Bühne - Lesung in der Stadtbibliothek Böhlen

Am 9. Dezember fand in unserer Stadtbibliothek eine Lesung des Schriftstellers Matthias Jügler statt. Er stellte seinen Roman „Maifliegenzeit“ vor. Hier beschreibt er das Schicksal einer kleinen Familie, die ihr Kind nach der Geburt noch im Krankenhaus unweit von Leipzig verloren hatte und daran zerbrach. Er berührte das Publikum emotional nicht nur durch den Inhalt des Buches, sondern auch durch seine Ausführungen über die Phasen und Recherchen zur Entstehung des literarischen Werkes. Er schilderte auch spannend, wie die Öffentlichkeit auf den Inhalt des Buches reagierte.

Wir danken Herrn Jügler recht herzlich für seine kurzweiligen Ausführungen. Unsere Gäste waren begeistert.



dbv
LITERATURFORUM
 BIBLIOTHEK

SÄCHSISCHE GEGENWARTSLITERATUR AUF DER BÜHNE

09.12.2024 18:15 Uhr

Stadtbibliothek Böhlen
 Platz des Friedens 10 04564 Böhlen

MATTHIAS JÜGLER liest:
MAIFLIEGENZEIT

WWW.LITERATURFORUM-BIBLIOTHEK.DE

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern einen guten Start ins Jahr 2025!

Das Team der Stadtbibliothek

Sonntag, 19. Januar 2025 | 10:30 Uhr
Kulturhaus Böhlen (Einlass 9:30 Uhr)



Der Bürgermeister der Stadt Böhlen,
Herr Dietmar Berndt, lädt ein zum

NEUJAHRSEMPFANG

mit dem LEIPZIGER SYMPHONIEORCHESTER unter der
Leitung von Robbert van Steijn.



Der Eintritt ist frei!
Ein Ticket wird nicht benötigt.

LEIPZIGER SYMPHONIEORCHESTER
www.iso.de

GEFÖRDERT DURCH DEN
KULTURBUND NACHSICHERHEIT

Facebook, Instagram, QR code



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir sind für Sie da ...

Ingolf Otto & Antje Wiemer



Ihre Medienberater vor Ort

Wie können wir Ihnen helfen?

0175 2605303 **0151 52206381**
ingolf.otto@wittich-herzberg.de antje.wiemer@wittich-herzberg.de
www.wittich.de

Ihre Werbung: Anzeigen | Beilagen | print & online

Dienstplan FFW Böhlen - 1. Quartal

Datum	Thema	Ort	Durchführende/r
09.01.2025	UVV - Belehrung	Gerätehaus Böhlen	Kam. Zschoch
23.01.2025	Knoten und Bunde	Gerätehaus Böhlen	Kam. Koczwarra, P., Kam. Kreißler
	Atemschutztraining	Gerätehaus Böhlen	Kam. Herrmann, Kam. Schwurack
06.02.2025	OTS DOW Chemical Böhlen	DOW-Werk Böhlen	Kam. Weitzmann (VSU)
20.02.2025	Retten aus Höhen und Tiefen	Stadtgebiet Böhlen	Kam. Albrecht Kam. Kunze
06.03.2024	kleine Einsatzübung mit FF Großdeuben	Stadtgebiet Böhlen	Kam. Kannecht Kam. Becker
20.03.2025	OTS Seniorenheim "Am Park"	Seniorenheim Am Park	Kam. Kannecht

Jeder dienstfreie Donnerstag (außer Feiertage):

Zwischendienst (Fahrzeugpflege, Reinigungsarbeiten Gerätehaus etc.)
ab 19.00 Uhr

Jeden Mittwoch:

Dienstsport in der Turnhalle an der Oberschule
19.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Aus dem Standesamt

Verstorben



am 27.11.2024 Herr Manfred Henschel († 84)
am 27.12.2024 Herr Ralf Zacke († 64)



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!

Ihr Amtsblatt Böhlen

• **Kindereinrichtungen/Schulen**

Stimmungsvoller Adventsmarkt am Lernwelten Gymnasium Großdeuben

Der traditionelle Adventsmarkt des Lernwelten Gymnasiums Großdeuben lockte am 28. November zahlreiche Besucher an. Die festlich geschmückte Schule bot den perfekten Rahmen für die vorweihnachtliche Veranstaltung.

Schülerinnen und Schüler verkauften mit großem Engagement selbstgemachte Getränke und kulinarische Köstlichkeiten. Die Einnahmen fließen direkt in die jeweiligen Klassenkassen. Auf dem Schulhof sorgten ein knisterndes Lagerfeuer sowie Buden mit dampfendem Punsch und frischen Waffeln für eine gemütliche Atmosphäre.

Im Keller konnten selbstgemachte Dinge bestaunt und gekauft werden und man konnte sich einen wunderschönen Adventskranz selbst herstellen.

Ein besonderes Highlight war das musikalische Programm im Treppenhaus, das von Eltern und Schülern gestaltet wurde. Auch Böhlens Bürgermeister ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, den Adventsmarkt zu besuchen.

Die Schulgemeinschaft des Lernwelten Gymnasiums wünscht allen Leserinnen und Lesern einen guten Start ins neue Jahr 2025.

Susanne Stock



TAG DER OFFENEN TÜR

Kita Böhlener Knirpse
Am Ring 34
04564 Böhlen



25.01.2025

9.30-12.30 Uhr



Was erwartet Sie?

- Kitaführung
- Chroniken der Kita
- Kleine Ausstellungen von Kinderarbeiten
- ... und noch vieles mehr

Anerkennungspreis für die Kita „Böhlener Knirpse“

Die „Böhlener Knirpse“ beteiligten sich in diesem Jahr beim Sächsischen Landesverband der Kita- und Schulfördervereine an der bundesweiten Ausschreibung des Förderpreises „Verein(t) für gute Kita und Schule 2024“.

In diesem Zusammenhang erhielten wir am Montag, den 09.12.2024, einen Anerkennungspreis. Dieser umfasste eine Urkunde, Fahrradhelme für die Kita, eine kostenfreie Veranstaltung zum Thema „Sicherheit“ bei der Verkehrswacht Sachsen e.V. sowie Buntstifte, Ausmalbücher und ein Plüschtier.

Als Gäste waren der Bürgermeister Herr Berndt und Frau Geßner vom Hauptamt der Stadtverwaltung anwesend.



Die Kinder bedankten sich mit einem kleinen weihnachtlichen Programm.

• **Kirchennachrichten**

Andacht Prüft alles und behaltet das Gute!

1. Tessalonicher 5,21

Die Jahreslosung zum neuen Jahr 2025 enthält einen Auftrag, der es in sich hat. Und ich finde auch, dass er besonders gut in die Situation spricht, die jetzt doch schneller auf uns zukommt als gedacht: die vorgezogene Bundestagswahl im Februar diesen Jahres. Und die Parteien sind schon mitten im Wahlkampf. Der Ton ist rau. Niemand spart an Vorwürfen oder an der eigenen Profilierung. Die Parteiprogramme lesen sich wie Kampfansagen. Und doch müssen alle Parteien am Ende demokratisch zusammenarbeiten um irgendetwas davon umsetzen zu können. Die Jahreslosung fordert:

Prüft alles! Sorgfältig! Informiert euch, was genau jede Partei mit ihren Versprechen meint.

Und dann: Behaltet das Gute!

Die Schwierigkeit liegt aus meiner Perspektive bei dem „Guten“. Denn da ist die Frage, von was ich mich bei meiner Prüfung leiten lasse.

Von der Vernunft, die nach praktikablen Lösungen sucht?

Vom Herzen, die den Menschen nicht aus den Augen verlieren will?

Von meinen Gefühlen, die nicht einfach so übergangen werden möchten?

Alle drei Leitsysteme haben ihre Berechtigung. Alle drei Perspektiven gehören zu uns Menschen dazu. Und ich denke, dass wir nur im Austausch dieser Perspektiven im Gespräch darüber wirklich zu dem „Guten“ finden können. Das ist die Aufgabe und Herausforderung, vor die uns diese Jahreslosung 2025 stellt: Im Gespräch bleiben, prüfen und abwägen, das Gute behalten.

Denn wir Menschen sind immer etwas mehr als nur Vernunft, Herz oder Gefühl.

Wir Menschen sind alle Gottes gute Schöpfung.

PfarrerIn Maria Rudolph

Röm.-Katholische Gemeinde

Christus König Böhlen, Jahnstraße 12

www.bonifatius-leipzig.de

Telefon Pfarrbüro (neu) 0341/98977510 (die alte Nummer 3018401 funktioniert noch eine Weile weiter)

Gottesdienst feiern wir jeden Samstag um 16.30 Uhr

Aktuelle Informationen, auch über die anderen Teilgemeinden, finden Sie auf der Internetseite der Pfarrei.

Ev.- Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Neuseenland

Sprechzeiten des Pfarrbüros Rötha

Rötha: Dienstag 14.00 Uhr – 16.30 Uhr

Böhlen: Donnerstag 13.00 Uhr – 14.30 Uhr

Sie erreichen uns in Rötha unter Tel. 034206 54109 Fax: 034206 54110

Gern können Sie auch per E-Mail Kontakt mit uns aufnehmen: kg.neuseenland@evlks.de

Unsere Gottesdienste

19.01.

9:30 Uhr Rötha, Pfarrhaus Gottesdienst

26.01.

9:30 Uhr Böhlen Gottesdienst (Pfrn. Rudolph)

02.02.

18:00 Uhr Eula, Lichtmessgottesdienst (Pfrn. Rudolph, Pfr. Lehmann)

09.02.

9:30 Uhr Rötha Pfarrhaus Abendmahlsgottesdienst (Pfr. Lehmann)

Christenlehre:

Böhlen Klasse 1-6 Dienstag 16.15 Uhr – 17.15 Uhr

Rötha Klasse 1-6 Mittwoch 16.00 Uhr – 17.00 Uhr

Konfirmandentage

Samstag, 18.01., 10.00 – 14.00 Konfirmandentag in Mölbis, Thema: Sünde und Vergebung

Krabbelkreis

Jeden Dienstag 9:30 Uhr im Pfarrhaus Böhlen
Interessenten melden sich bitte bei Luise Kämpf (luise.kaempf@gmail.com)

Hauskreis

Rötha nach Absprache (bei Fam. Jahn: 034206 314964)

„Leben jetzt“ Böhlen

Nach Absprache mit Uwe Koch 034206 51173

Ökumenischer Gesprächskreis Böhlen

Nach Absprache mit Frau Mempel (034206 51073)

Offener Gesprächskreis

Pfarrhaus Rötha
Sa., 25.01., 16:00 Uhr

Frauenkreis Rötha und Böhlen

Di., 28.01., 14:00 Uhr in Rötha

Kirchenchor

Jeden Dienstag, 18:00 Uhr im Pfarrhaus Rötha

Junge Gemeinde

Die InSEKTen – JG immer donnerstags, 18:00 Uhr
Der Ort wechselt zwischen Steinbach, Kitzscher und Mölbis. Wer teilnehmen will, melde sich bei Pfrn. Rudolph

Neuer Gitarrenkurs!

Für Kinder ab der 3. Klasse gibt es das Angebot, freitags um 16:30 Uhr in Mölbis einen Gitarrenkurs zu besuchen. Leihinstrumente können für den Anfang zur Verfügung gestellt werden. Wer das Gitarre spielen lernen oder erst einmal ausprobieren möchte, ist hier richtig.

Interessierte melden sich bitte bei Silke Müller 034345 52392 silke.mueller@evlks.de

Bitte beachten sie die Aushänge in den Schaukästen, die Abkündigungen und die Informationen auf unserer Website.

Pfr. M. Lehmann und Pfrn. Rudolph

Amtsblatt nicht erhalten?
Rufen Sie uns an!

Willkommen bei der LINUS WITTICH Medien KG, wie kann ich Ihnen weiterhelfen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter.
Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118
E-Mail: vertrieb@wittich-herzberg.de



Stadt Rötha

Besuchen Sie uns auf
www.roetha.de



Öffnungs- und Sprechzeiten

Stadtverwaltung Rötha

Rathaus, Rathausstr. 4
Zentrale: 034206 600 – 0, Fax: 034206 72433
stadtverwaltung@stadt-roetha.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Öffnungszeiten Steueramt:

Montag	11.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	11.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	11.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Online-Terminvereinbarung

Buchen Sie Termine für Ihr Anliegen online. Bitte beachten Sie, dass Sie Dokumente, welche für den Urlaub benötigt werden, rechtzeitig beantragen.

Die Abholung von bereits fertiggestellten Dokumenten ist weiterhin ohne Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten des Rathauses möglich.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen Frau Römming (Pass- und Meldewesen, Friedhofsverwaltung, Zahlstelle), Tel. 034206-60025 oder Frau Hoensch (Pass- und Meldewesen, Gewerbeamt, Zahlstelle), Tel. 034206-60026 sowie per Mail an buergerbuero@stadt-roetha.de gern zur Verfügung.

Stadtbibliothek

Straße der Jugend 5
Tel.: 034206 51556, Fax: 034206 51552
bibliothek@roetha.de

Öffnungszeiten:

Montag	10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	13.00 – 16.00 Uhr

Grußwort

Liebe Röthaerinnen und Röthaer, ich hoffe, Sie konnten schöne Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Lieben verbringen und sind gut ins neue Jahr gekommen. Zu Beginn darf ich Ihnen viel Gesundheit und persönliches Wohlergehen, verbunden mit einem friedvollen und verlässlichen Jahr wünschen. Mögen uns das ganze Jahr über Zusammenhalt sowie gemeinsame Ziele und Werte begleiten.



Blick auf die Georgenkirche Rötha am Heiligabend 2024

Foto: Rolf Reich

Rückblickend danke ich Ihnen für die bereits im Dezember angekündigten und organisierten Advents- und Weihnachtsveranstaltungen. Auch wenn es das Wetter zu unserem großen Adventsmarkt in Rötha nicht besonders gut mit uns meinte, konnten wir doch zahlreiche treue Besucher mit ebenso zahlreichen und vielfältigen Ständen und Angeboten begrüßen.

Gleichzeitig hat uns sicher alle das tragische Ereignis am 20. Dezember 2024 auf dem Weihnachtsmarkt in Magdeburg erschüttert. Meine Gedanken sind bei den Opfern, ihren Hinterbliebenen und den Verletzten. Ich wünsche mir, dass nicht zuletzt aus diesem Anschlag entsprechende Konsequenzen gezogen werden, damit sich solche widerlichen Taten nicht mehr wiederholen. Der Forderungskatalog insbesondere der sächsischen Kommunen enthält dabei freilich auch weitere Kernpunkte, beispielsweise eine bessere finanzielle Ausstattung oder den Abbau von Bürokratie und Standards, um sich endlich wieder auf die wichtigen und längst überfälligen Themen konzentrieren zu können. Daher kann der Appell an den neu gebildeten Landtag und den Ende Februar zu wählenden Bundestag nur sein, sich dieser Vernachlässigung endlich bewusst zu werden.



Der Weihnachtsmann kommt mit der Kutsche auf den Adventsmarkt Rötha

Foto: Stadtverwaltung Rötha

Für uns beginnt das Jahr selbstredend mit nicht weniger Herausforderungen und zugleich mit der Suche nach Wegen, diesen bestmöglich zu begegnen. Dabei dürfen wir auf unsere Gemeinsamkeiten und unsere gemeinsame Stärke und Überzeugung bauen – sowohl der Stadtrat als auch die Stadtverwaltung sind bereit, sich weiterhin für ein lebenswertes und zukunftsfähiges Rötha einzusetzen. Ich lade Sie ein, uns Ihr Vertrauen und Ihre Mitwirkung zu schenken, denn gemeinsam können wir viel erreichen. Ich verspreche Ihnen, dass ich Ihnen mit meiner bürgernahen und nicht zuletzt auch einbindenden Arbeitsweise auch in diesem Jahr treu bleibe. Lassen Sie uns das Jahr also gemeinsam angehen und wertschaffend gestalten. Es warten bereits einige vielversprechende Themen auf uns. Bleiben und kommen Sie also gern mit uns ins Gespräch – ich werde das Jahr über natürlich individuell berichten. Aktuell kann ich über die wiederhergestellte Einsatzfähigkeit aller unserer Ortsfeuerwehren berichten.

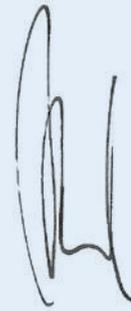
Den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrleuten gebührt dabei unser aller große Anerkennung und Dankbarkeit. Beispielsweise hatte die Ortsfeuerwehr Espenhain mit Ablauf des vergangenen Jahres sage und schreibe 100 Einsätze zu verzeichnen – zuletzt gemeinsam mit der Ortsfeuerwehr Rötha den Löscheinsatz an der Lärmschutzwand am Rietzschketal zu Silvester kurz nach Mitternacht. Zum 1. Januar 2025 wurden nun die beschlossenen Grundsteuer-Hebesätze rechtskräftig. Die damit einhergehende Aufkommensneutralität verpflichtet uns in Summe keine Mehreinnahmen aus dem neuen Grundsteuer-Modell zu erwirtschaften. Allerdings kann es sich dabei lediglich um ausgleichende Durchschnittswerte handeln, d.h. während die einen nun mehr Grundsteuer entrichten müssen, zahlen die anderen weniger. Dies ist durch das neue bundesweite Berechnungsmodell leider unvermeidbar und durch die Stadt Rötha auch nicht beeinflussbar. Die Stadtverwaltung hilft Ihnen bei der Erläuterung gerne und stellt auch Informationen zur Verfügung. Es wird jedenfalls seitens der Kommune zur Mitte des Jahres eine Überprüfung stattfinden, so dass sich die Grundsteuerbescheide rückwirkend ändern können. Erlauben Sie mir noch zwei Worte zu den sogenannten Energieparks: Bezüglich der Lärmbelästigung am Energiepark Witznitz ist inzwischen ein bauliches Schallschutzkonzept entwickelt worden, welches nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden auch kurzfristig umgesetzt werden soll. Ich halte Sie hier selbstverständlich auf dem Laufenden, sobald ich Neuigkeiten habe. Bezüglich des sogenannten Sonnengartens Rötha habe ich indes noch keinerlei Neuigkeiten. Hier gibt es aber zugleich noch

keinen verbindlichen oder überhaupt einen konkreten bzw. behördlichen Planungsstand, geschweige denn geschaffene Fakten. Dem Stadtrat soll das Konzept des Vorhabenträgers zu Beginn des Jahres vorgestellt werden. Einen Termin kenne ich noch nicht. Sobald uns hier Informationen vorliegen, beteilige ich Sie wie versprochen.

Wie üblich, verweise ich auch auf unseren bereits gut gefüllten Veranstaltungskalender hier im Amtsblatt, auf unserer städtischen Internetseite sowie auf unseren (digitalen) Informationstafeln.

Kommen Sie gut in das Jahr – ich freue mich auf Sie.

Es grüßt Sie wie immer herzlich
Ihr Bürgermeister



Pascal Németh

• Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine des Stadtrates

Stadtrat

am 30.01.2025 um 19.30 Uhr
im Mehrgenerationenhaus, Straße der Jugend 5

Verwaltungsausschuss

am 06.02.2025 um 19:30
im Rathaus, Rathausstr. 4

Technischer Ausschuss

am 13.02.2025 um 19:30
im Rathaus, Rathausstr. 4

Änderungen werden rechtzeitig in den Schaukästen veröffentlicht. Die Stadtverwaltung behält sich vor die Sitzungsorte nach Bedarf zu verlegen.

Sitzungstermine der Ortschaftsräte

Espenhain

am 10.02.2025 um 18.00 Uhr
im Sitzungsraum im Feuerwehrgerätehaus, Straße des Friedens 1a

Oelzschau

am 10.02.2025 um 19.30 Uhr
im Schulungsraum Oelzschau, Straße der Feuerwehr 8a

Pötzschau

am 11.02.2025 um 18.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus, Großpötzschau 5d

Mölbis

am 21.01.2025 um 19.30 Uhr
(vorher ab 17.30 Uhr 3. Dorfwerkstatt)

am 11.02.2025 um 19.30 Uhr
in der Orangerie, Mölbiser Hauptstraße 34

Änderungen werden rechtzeitig in den Schaukästen veröffentlicht.

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte den öffentlichen Aushängen in den Schaukästen der Stadt Rötha und den Ortsteilen Espenhain, Oelzschau, Pötzschau und Mölbis.

Standorte der Schaukästen sind:

- Rötha, Rathaus, Rathausstraße 4
- Rötha, Markt
- OT Espenhain, Wolfschlugener Weg 1
- OT Espenhain, Straße des Friedens
- OT Pötzschau/ Großpötzschau, Buswarte
- OT Pötzschau/ Kleinpötzschau
- OT Pötzschau/ Dahlitzsch
- OT Oelzschau, Straße der Freundschaft, vor Hausnr. 58
- OT Oelzschau, Straße der Freundschaft, Buswarte
- OT Oelzschau, Thomas-Müntzer-Straße (Kömmlitz)
- OT Mölbis, Straße der Republik

- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfirewehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann mit Aufgaben der Brandverhütung und des Feuerwehrsicherheitsdienstes bei Versammlungen, Märkten, Umzügen und anderen Veranstaltungen betraut werden, wenn die Einsatzbereitschaft dadurch nicht gefährdet ist.
- (4) Grundlage für die Aus- und Fortbildungen der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils gültigen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Für die Angehörigen der Einsatzabteilungen sind jährlich mindestens 24 Dienste durchzuführen. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 15 Absatz 4 des Sächs. Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Rötha in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Feuerwehrsatzung der Stadt Rötha

§ 1

Name, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehren der Stadt Rötha sind Freiwillige Feuerwehren. Sie führen den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Rötha“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsstellnamen beifügen.
- (2) Die Stadtfirewehr Rötha ist eine Einrichtung der Stadt Rötha ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Rötha, Espenhain, Mölbis, Oelzschau und Pötzschau.
- (3) Die Ortsfeuerwehren bestehen jeweils aus einer aktiven Abteilung. Neben dieser können eine Alters- und Ehrenabteilung, eine passive Abteilung, eine Kinder- sowie eine Jugendfeuerwehr eingerichtet werden. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren können einzeln oder auch gemeinsam geführt werden.

- (4) Die Leitung der Feuerwehr Rötha obliegt dem Stadtwehrrichter und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrrichtern. Die Ortswehrrichter haben zwei Stellvertreter. Die Reihenfolge ist vom jeweiligen Ortswehrrichter festzulegen.
- (5) Die Traditionen der Ortsfeuerwehren sollen gewahrt werden.

§ 2

Aufgaben der Stadtfirewehr

- (1) Die Stadtfirewehr hat die Pflicht:
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltefahrungen zu leisten,
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (Nachweis durch einen zugelassenen Arzt)
 - c) charakterliche Eignung,
 - d) die Bereitschaft zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungen,
 - e) Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

- (2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.
- (3) Neben dem Aufnahmegesuch, ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Durch die Stadt Rötha wird dem Antragsteller eine Bescheinigung zur Ausstellung eines (erweiterten) Führungszeugnisses ausgestellt. Dem Antragsteller entstehen dadurch keine Kosten für die Beantragung des Führungszeugnisses. Einträge im Führungszeugnis werden im Einzelfall geprüft. Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Rötha stehen in jedem Fall Eintragungen über z. B. Eigentumsdelikte, Körperverletzung, Betrug o. ä. entgegen.

- (4) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollten im Einzugsbereich der Stadt Rötha bzw. deren Ortsteilen wohnen, einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation ehrenamtlich tätig sein. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtwehrrichter zulassen.

- (5) Entsprechend der gültigen Rechtslage (§ 18 Absatz 2 SächsBRKG) besteht auch die Möglichkeit gleichzeitig im Einsatzdienst in einer zweiten Feuerwehr tätig zu sein. Dazu ist die Zustimmung des Stadtwehrrichters einzuholen. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Feuerwehren, welche in einer der Ortsfeuerwehren mitarbeiten möchten und sich zum überwiegenden Teil in diesem Ort aufhalten. Nach gültiger Rechtslage ist eine Mitgliedschaft in nicht mehr als zwei Feuerwehren gleichzeitig zulässig. Dies gilt auch für alle Feuerwehren innerhalb der Stadt Rötha.

- (6) Die persönliche Einsatzkleidung ist ab dem ersten Tag der Aufnahme von der Stadt Rötha zu stellen und muss dem aktuellen Standard der jeweiligen UVV-Feuerwehren und der SächsFwVO entsprechen.

(8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

**§ 5
Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtfeuerwehr haben das Recht den Stadtwehrliefer, seine Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren haben das Recht den Ortswehrliefer, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (3) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(4) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Rötha festgelegten Beträge.

(5) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Rötha Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.

(6) Die Mitglieder der aktiven Abteilung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Dazu sind mindestens 40 Ausbildungsstunden (45 min.) im Jahr zu leisten,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- f) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- h) über alle ihm im Zusammenhang mit ihrer Feuerwehrtätigkeit zur Kenntnis gelangten Informationen Stillschweigen zu bewahren,
- i) Fotodokumentationen nur nach Anweisung des jeweiligen Einheitsführers auszuführen,
- j) keine Fotos persönlicher Daten u. ä. außerhalb seiner Feuerwehr zu verbreiten,
- k) die jeweils gültige Datenschutzgrundverordnung strikt einzuhalten.
- l) Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis k) entsprechend.

(7) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrliefer zu richten. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Stadtwehrliefer nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses und des jeweiligen Ortswehrliebers.

(8) Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält vor seiner Aufnahme in die Stadtfeuerwehr ein Exemplar dieser Satzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie nach erfolgter Aufnahme einen Dienstausweis.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

**§ 4
Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend §18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 schriftlich zurücknimmt.

(2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrliefer schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. e) handelt
- f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes entbunden werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

- (7) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (8) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter nach Rücksprache mit dem Ortswehrleiter:
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.

Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr durch den Ortswehrleiter vorübergehend vom Dienst ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (9) Kann ein Angehöriger der aktiven Abteilung die Pflichten nach Absatz 6 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Stadtwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen der aktiven Abteilung.

§ 6

Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Rötha führt den Namen „Jugendfeuerwehr Rötha“. Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile führen den Namen des jeweiligen Ortsteiles.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden die Jugendfeuerwehrwarte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrleiter. Die Festlegungen des § 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - a) in die Einsatzabteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt (schriftlich von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt),
 - c) den körperlichen und geistigen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknehmen.

- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte vertreten die Jugendfeuerwehr gegenüber der Ortswehrleitung bzw. Stadtwehrleitung, dem Orts- bzw. Stadfeuerwehrausschuss und nach außen. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Ortswehrleitung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eingesetzt. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen geeignete Angehörige der Stadtfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben.

Ein entsprechender Lehrgang Jugendfeuerwehrwart nach FwDV 2 muss mit Erfolg abgeschlossen worden sein, und die Jugendfeuerwehrwarte müssen regelmäßig ihre Fortbildungen bei der Kreis- bzw. Landesjugendfeuerwehr besuchen. Der Ortswehrleiter kann im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter Ausnahmen zulassen. Der Jugendwart ist dem jeweiligen Ortswehrleiter rechenschaftspflichtig.

- (6) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr. Die Festlegungen für die Jugendfeuerwehr gelten sinngemäß.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung nach einer aktiven Dienstzeit von mindestens 30 Jahren oder Vollendung des 65. Lebensjahres übernommen werden, wenn Sie aus der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind und einen Antrag zum Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung gestellt haben.
- (2) Der Stadtwehrleiter kann auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss Angehörigen der Feuerwehr den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter/Alterspräsidenten selbst für die Dauer von 5 Jahren im Rahmen der Ortsfeuerwehrhauptversammlung. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gilt § 4 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 (ohne Buchstabe a) bis 6 entsprechend.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters nach Anhörung des Stadfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrewesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ehrenmitglieder unterliegen keinerlei Dienstverpflichtungen und haben ebenfalls keinen Anspruch auf Dienst- und Schutzkleidung der Freiwilligen Feuerwehr. Im Fall des §4 Absatz 4 Buchstabe d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 9

Organe der Stadtfeuerwehr

- (1) Organe der Stadtfeuerwehr sind:
 - a) der Stadtwehrleiter / die Ortswehrleiter
 - b) der Stadfeuerwehrausschuss / die Ortsfeuerwehrausschüsse
 - c) die Hauptversammlung / die Ortsfeuerwehrversammlungen

§ 10

Stadtwehrleitung / Ortswehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine zwei Stellvertreter an. Leiter der Stadtfeuerwehr ist der Stadtwehrleiter, der nicht gleich Ortswehrleiter sein darf.
- (2) Ist der gewählte Stadtwehrleiter zum Zeitpunkt der Wahl gleichzeitig Ortswehrleiter, muss er innerhalb von 3 Monaten sein Amt als Ortswehrleiter niederlegen. Kommt er dem nicht nach, wird seine Berufung als Stadtwehrleiter aufgehoben.
- (3) Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters können gleichzeitig Ortswehrleiter sein.
- (4) Die Stadtwehrleitung wird im Rahmen der Hauptversammlung durch die Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung in geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer:
 - a) der Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr angehört,
 - b) über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
 - c) die persönliche und fachliche Eignung besitzt,
 - d) in der Stadt Röttha oder seinen Ortsteilen seinen Wohnsitz hat.

Die fachliche Eignung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mindestqualifizierung zum „Zugführer Freiwillige Feuerwehr“ nach FwDV 2 mit Erfolg abgeschlossen haben. Eine Weiterqualifizierung zum „Leiter einer Feuerwehr“ und zum „Verbandsführer“ nach FwDV 2 muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhanden sind.

Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach ihrer Wahl und der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister in ihr Amt berufen. Ein entsprechender Nachweis ist von der Stadtverwaltung anzufertigen und den Berufenen auszuhandigen.

Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagen der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrleiter oder Nachfolger ein.

Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,

- f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen

- (9) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (10) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehrtechnischen Fragen beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (11) Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters unterstützen diesen bei der Lösung seiner Aufgaben und vertreten ihn bei dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Beide Stellvertreter sind gleichberechtigt und müssen sich bei Abwesenheit des Stadtwehrleiters über anstehende Entscheidungen abstimmen.
- (12) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder, wenn sie die im Absatz 5 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (13) Für die Ortswehrleitungen gelten die Absätze 1-10 entsprechend. Jedoch reicht zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mindestqualifizierung „Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ nach FwDV 2. Eine Weiterqualifizierung zum „Zugführer Freiwillige Feuerwehr“ und „Leiter einer Feuerwehr“ muss innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden. Weiter gilt der Absatz 4 entsprechend. Ihre Wahl erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr im Rahmen der Ortsfeuerweherversammlung oder Jahreshauptversammlung. Sie führen ihre Ortswehr nach Weisung durch den Stadtwehrleiter.

**§ 11
Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten und je einem Vertreter der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehren. Die Leiter der Alters- und Ehrenabteilungen können beratend hinzugezogen werden. Die Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen von Amts wegen ohne Stimmrecht an den Beratungen teil, sofern sie nicht gewählte Vertreter der Ortswehr sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen zur Finanz-, Einsatz- und Dienstplanung sowie der Ausbildung der Stadtfeuerwehr.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Beratungstermin einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadfeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Stadfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Der Stadwehrleiter soll einmal im Quartal eine Beratung mit allen Ortswehrleitern durchführen. Hier werden aktuelle Probleme in den Ortswehren sowie Ergebnisse aus Beratungen im Landkreis bzw. Ergebnisse von Beratungen im Land bekannt gegeben.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Ortsfeuerwehrausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Gerätewart, dem Jugendwart und einem Mitglied pro angefangene 10 Kameraden der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr, welche von diesen für die Dauer von 5 Jahren in der Ortsfeuerwehrahauptversammlung zu wählen sind. Des Weiteren gelten die Absätze 1 Satz 2 und 3, Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 bis 6 entsprechend. Der Stadwehrleiter ist zu den Beratungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12

Hauptversammlung / Ortsfeuerweherversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadwehrleiters ist aller 5 Jahre mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Feuerwehrangehörigen der Stadt Rötha durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadfeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben. In der Hauptversammlung wählen die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung die Stadwehrleitung.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel aller Angehörigen der Stadfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Diese sind jedoch einmal jährlich unter Vorsitz des jeweiligen Ortswehrleiters durchzuführen. In der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist der Vertreter des Stadfeuerwehrausschusses für 5 Jahre zu wählen. Der Stadwehrleiter ist dazu einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13

Zug- und Gruppenführer, Gerätewarte, Atemschutzverantwortliche

(1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die vorgeschriebenen Lehrgänge für „Zug- und Gruppenführer Freiwillige Feuerwehr“ nach FwDV 2 mit Erfolg abgeschlossen haben.

(2) Die Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadwehrleiter auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Stadwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadfeuerwehrausschuss unter Angabe von Gründen widerrufen. Zug- und Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein Nachweis der Berufung ist schriftlich durch die Stadtverwaltung anzufertigen und den Berufenen auszuhandigen.

(3) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Ein Zug- und Gruppenführer kann während der Berufszeit vom Ortswehrleiter von all seinen Aufgaben und Pflichten entbunden werden, wenn er seine eigene Aus- und Fortbildung vernachlässigt und seinen Dienstpflichten nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt. Die betreffende Führungskraft ist in den Ortsfeuerwehr-ausschuss einzuladen, um zu den Vorwürfen Stellung nehmen zu können. Bei dieser Beratung ist der Stadwehrleiter hinzuzuziehen. Die endgültige Entscheidung über die Dienststellung des betreffenden Kameraden ist unter fachgerechter Begründung vom Stadwehrleiter nach Anhörung des Stadfeuerwehrausschusses dem Bürgermeister vorzulegen.

(4) Für Gerätewarte und Atemschutzverantwortliche gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 14

Schriftführer / Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Schriftführer wird vom Stadfeuerwehrausschuss für die jeweilige Sitzung festgelegt

(2) Der Schriftführer hat eine Niederschrift über die Beratungen des Stadfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung zu fertigen. Sofern die Stadwehrleitung nichts anderes festlegt, übernimmt der Schriftführer die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit der Stadfeuerwehr.

(3) Der Ortswehrleiter legt seinen Pressesprecher bzw. Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit unter Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses selbst fest.

(4) Für die Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Jede Ortsfeuerwehr kann einen Kassenverwalter für die Kameradschaftskasse bestimmen, wobei die Hauptkonten in der Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung geführt werden.

§ 15

Mitglieder der passiven Abteilung

- (1) In die passive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr können Bürger der Stadt Rötha aufgenommen werden, wenn sie bereit sind die Freiwillige Feuerwehr bei der Erfüllung der außerdienstlichen Aufgaben und Veranstaltungen zu unterstützen.
- (2) Angehörige der passiven Abteilung sind während ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr über die Stadt Rötha bei der Unfallkasse Sachsen versichert.

§ 16

Wahlen

- (1) Die Listen für die Wahlvorschläge müssen mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin so aushängen, dass sie für jeden Kameraden zugänglich sind. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Stadtfirewehrausschuss/Ortsfeuerwehr-ausschuss bestätigt sein. Die durchzuführenden Wahlen zur Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Stadtfirewehr/Ortsfeuerwehr bekannt zu machen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis aller anwesenden Wahlberechtigten die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrlers/Ortswehrlers und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfirewehrausschusses ist in den Ortsfeuerwehrversammlungen durchzuführen.

- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Bei Nichtannahme der Wahl ist der Wahlgang ungültig und muss wiederholt werden. Wenn keine weiteren Bewerber laut Vorschlagsliste zur Verfügung stehen, muss die Funktion unter Einhaltung der Wahlordnung neu ausgeschrieben und die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten Wahlleiter zu erstellen und zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Die Unterlagen der Wahl sind im Stadtarchiv zu verwahren.

- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlers/Ortswehrlers oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtfirewehrausschuss/Ortsfirewehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Feuerwehrangehörigen vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Stadtwehrleitung/Ortswehrleitung gemäß der vorgegebenen Mindestqualifizierungen ein.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 15.12.2023 außer Kraft.

Rötha, den 01.10.2024

Németh
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Rötha

wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Rötha, Einwohnermeldeamt, 04571 Rötha, Rathausstraße 4 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4, 04571 Rötha Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 153, Leipzig-Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Rötha, den 17.01.2025

Die Gemeindebehörde

Neméth
Bürgermeister

Anlage 9.2 StraBeVerzVO zu § 3

Träger der Straßenbaulast Stadtverwaltung Rötha Rathausstraße 4 04571 Rötha		Ort, Datum Rötha, 13.12.2024
Aktenzeichen	Telefon 034206-60045	E-Mail m.gerhardt@stadt-roetha.de

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse / Hinweis auf Neubau)
Am Bahnhof (eingetragen im Straßenbestandsverzeichnis von Espenhain als Ortstraße)

Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km)
Tankstelle Espenhain (0,00 km)

Beschreibung des Endpunktes (z. B. km)
Nettomarkt Espenhain (0,362 km)

Gemeinde
Rötha

Landkreis
Leipzig

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Straße wird/wurde gewidmet aufgestuft abgestuft

zur Bundesstraße öffentlichen Feld- und Waldweg beschränkt öffentlichen Weg Eigentümerveg

Staatsstraße Gemeindeverbindungsstraße teilweise eingezogen.

eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen

3. Neuer Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung
entfällt

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: Datum
01.03.2025

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:

Tag der Sperrung:

5. Sonstiges

5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkungen Umstufung Einziehung Teileinziehung

Die Straße wird gem. § 8 SächsStrG eingezogen, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr besitzt. Der Abschnitt dient nur noch der privaten Zuwegung/Nutzung.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

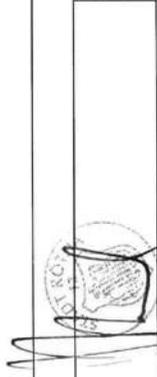
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)
Stadt Rötha, Bauamt, Zimmer 14, Rathausstraße 4, 04571 Rötha

In der Zeit von - bis
in der Sprechzeit

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rötha, Rathausstraße 4, 04571 Rötha, einzulegen.

Unterschrift



Bekanntmachungsnachweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am abgenommen am

2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 1/25 am 17.01.2025

3. Bezeichnung des Amtsblattes
Amtsblatt der Stadt Rötha

Für die Richtigkeit:
Datum, Unterschrift
Pascal Németh / Bürgermeister

Öffentliche Abgaben

Die Stadtkasse Rötha macht darauf aufmerksam, dass **zum 15.02.2025**

- die 1. Rate Gewerbesteuer
- die 1. Rate Grundsteuer und
- die Hundesteuer

fällig werden.

An alle Abgabepflichtigen, die sich noch nicht für das bequeme Bankeinzugsverfahren entschieden haben, ergeht der Hinweis, die fälligen Beträge **rechtzeitig** auf das Konto der Stadtverwaltung Rötha zu überweisen.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift unverzüglich mit. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren sind auch Änderungen Ihrer Bankverbindung bis spätestens sieben Tage vor Fälligkeit der Forderung mitzuteilen, um das Entstehen von Bearbeitungsgebühren zu vermeiden.

Maßgebend für die termingerechte Zahlung ist nicht das Datum Ihrer Überweisung, sondern das Datum des Zahlungseinganges bei der Stadtkasse. Zur Festsetzung von Mahnkosten bzw. Säumniszuschlägen bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern und Abgaben ist die Gemeindekasse gesetzlich verpflichtet. Sie muss die Rückstände nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften gebührenpflichtig anmahnen und erforderlichenfalls anschließend zwangsweise betreiben.

gez. *Pascal Németh*
Bürgermeister

• Aus den Ämtern

Straßenreinigung und Winterdienst

Allgemeine Bestimmungen

Gemäß Straßenreinigungssatzung der Stadt Rötha sind alle Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die durch öffentliche Straßen erschlossen werden und innerhalb geschlossener Ortschaften gelegen sind, zur Reinigung der öffentlichen Fahrbahnen und Gehwege und zum Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen verpflichtet. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom jeweiligen Grundstück bis zur Mitte der Straße bzw. über die gesamte Straßenfläche, wenn nur auf einer Seite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist.

Straßenreinigung

Die Straßenreinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut und ist wöchentlicher durchzuführen. Die den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung ist sofort zu entfernen.

Winterdienst

Bei Schneefall sind die Gehwege in einer Breite zu räumen welche die Verkehrssicherheit gewährleistet und Begegnungsverkehr gefahrlos ermöglicht. Sofern kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang von mindestens 1,25 m Breite zu räumen.

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Nach diesem Zeitpunkt sind Schnee und Eisglätte unverzüglich zu beseitigen, bei Bedarf auch wiederholt. Diese Pflicht endet 20:00 Uhr. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen und zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Streumaterialrückstände sind spätestens nach der Frostperiode zu beseitigen. Die Organisation und Durchführung des Winterdienstes auf Fahrbahnen obliegt der Stadt Rötha. Diese hat entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Für verkehrsunwichtige oder ungefährliche Straßen bestehen keine Winterdienstpflichten.



Herzlichen Glückwunsch

Zum 60. Hochzeitsjubiläum

am 30.01. gratuliere ich dem Ehepaar

Roland und Begita Böhme

im OT Mölbis

sehr herzlich, verbunden mit allen guten Wünschen

für weitere gemeinsame Lebensjahre bei guter Gesundheit.

Pascal Németh
Bürgermeister



Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Stadt Rötha, der Stadtrat und die Stadtverwaltung gratulieren den Seniorinnen und Senioren, die 70 Jahre und älter werden.

Die besten Wünsche nachträglich und aktuell für

Frau Brigitte Günther	am 26.12.	zum 80. Geburtstag in Rötha
Herrn Klaus-Peter Saarow	am 12.01.	zum 85. Geburtstag im OT Mölbis
Herrn Woldemar Rjadinskij	am 18.01.	zum 70. Geburtstag in Rötha
Frau Veronika Goebel	am 21.01.	zum 75. Geburtstag in Rötha
Herrn István Németh	am 22.01.	zum 75. Geburtstag in Mölbis
Frau Monika Kraus	am 23.01.	zum 70. Geburtstag in Rötha
Herr Gerhard Schömann	am 27.01.	zum 100. Geburtstag in Rötha
Frau Regina Prange	am 31.01.	zum 70. Geburtstag in Rötha



Ausblick auf die Veranstaltungen Januar bis März 2025

Januar

Di. 21.01. 17:30 Uhr 3. Dorfwerkstatt Mölbis, Mölbiser Hauptstraße 34 in Rötha OT Mölbis

Fr. 24.01. 18:00 Uhr Wintergrillen der Dorfentwicklungsgesellschaft Mölbis e.V., Mölbiser Hauptstraße 34 in Rötha OT Mölbis

Februar

Sa. 15.02. 19:30 Uhr 1. Karnevalveranstaltung des KCR Karnevalclub Rötha 1962 e.V. im Volkshaus Rötha „Auf der Höhe“-August-Bebel-Str. 63

Sa. 22.02. 19:30 Uhr 2. Karnevalveranstaltung des KCR Karnevalclub Rötha 1962 e.V. im Volkshaus Rötha „Auf der Höhe“-August-Bebel-Str. 63

So. 23.02. 16:00 Uhr Ü-60 Karnevalveranstaltung des KCR Karnevalclub Rötha 1962 e.V. im Volkshaus Rötha „Auf der Höhe“-August-Bebel-Str. 63

Do. 27.02. 18:00 Uhr Weiberfasching des KCR Karnevalclub Rötha 1962 e.V. im Volkshaus Rötha „Auf der Höhe“-August-Bebel-Str. 63

März

Sa. 01.03. 19:30 Uhr 3. Karnevalveranstaltung des KCR Karnevalclub Rötha 1962 e.V. im Volkshaus Rötha „Auf der Höhe“-August-Bebel-Str. 63

So. 02.03. 13:30 Uhr Faschingsumzug des KCR Karnevalclub Rötha 1962 e.V. im Stadtzentrum Rötha

Kurzfristige Änderungen werden über die Homepage der Stadt Rötha bekannt gegeben.

Lebensbegleitende Berufsberatung

**Wann? Dienstag, dem 28.01.2025
14 bis 18 Uhr**

Wo? Stadtverwaltung Rötha, Rathausstraße 4 im Zimmer 1

Die Beratung erfolgt durch die Agentur für Arbeit Leipzig, Herrn Mirko Hischke, (Berufsberater im Erwerbsleben)

Terminvereinbarung bitte per Mail an

Mirko.Hischke2@arbeitsagentur.de oder telefonisch 03433 252 217
Der Wandel der Berufswelt, gesellschaftliche Fortschritte und der demografische Wandel verändern die Arbeitswelt ständig. Dies alles hat Einfluss auch auf Ihren persönlichen Berufsweg. Zudem verlaufen heute nur noch wenige Lebensläufe ohne Brüche. Oft gibt es bewusst getroffene Entscheidungen oder unfreiwillige Unterbrechungen, zum Beispiel durch Eltern- und Pflegezeiten, Arbeitslosigkeit, Studien- oder Berufswechsel.

Auch die Veränderung von persönlichen Interessen, der Wunsch nach beruflicher Weiterentwicklung oder aber auch die Gründung einer eigenen Firma können eine berufliche Neu- bzw. Umorientierung erforderlich machen.

Was bietet die Lebensbegleitende Berufsberatung?

Wir beraten Sie gern zu folgenden Themen:

- individuelle Berufswegplanung
- berufliche Neu- und Umorientierung
- Qualifizierung und berufliche Weiterbildung
- Bildungsberatung, Studium und Arbeitsmarkt
- Wiedereinstieg ins Berufsleben
- Selbständigkeit, etc.

Wer kann die Lebensbegleitende Berufsberatung in Anspruch nehmen?

Die Lebensbegleitende Berufsberatung ist für alle da, die Unterstützung bei der Entscheidung für eine berufliche Veränderung benötigen.

Insbesondere ist die Lebensbegleitende Berufsberatung gedacht für:

- Beschäftigte mit einem Weiterbildungswunsch (Anpassungs- oder Aufstiegsqualifizierung)
- Wiedereinsteiger/innen, die sich beruflich (um-)orientieren möchten oder müssen, sowie
- Selbständige und Existenzgründer/innen

Das Beratungsangebot ist freiwillig, kostenfrei und **unverbindlich!**

„3. Dorfwerkstatt Mölbis“

Die beiden im Jahr 2024 durchgeführten Dorfwerkstätten haben viele interessante neue Impulse zur Belebung unseres Dorfes und unserer Dorfgemeinschaft gegeben.

Dies wollen wir gern weiterführen und laden Euch daher herzlich ein zur

**„3. Dorfwerkstatt Mölbis“
am 21. Januar 2025
um 17:30 Uhr**

in unsere Orangerie.

Wir wollen zeigen, welche Schwerpunkte unseres Aktionsplanes 2024 bereits zur Umsetzung gelangt sind – und welche Ideen noch auf ihre Realisierung in konkreten Projekten warten. Und wir wollen weitere Ideen sammeln, um unser Dorf und das Dorfleben attraktiver zu gestalten.

Bitte bestätigt möglichst Eure Teilnahme unter or@moelbis.de.

Im Anschluss an unsere Veranstaltung laden wir Euch gern dazu ein, ab 19:30 Uhr an unserer „regulären“ Ortschaftsratsitzung teilzunehmen.

Wir freuen uns auf Euch!

Euer Ortschaftsratsrat Mölbis

• Grundschulnachrichten**Reisebericht „Weihnachten in der und nah“**

Die festliche Jahreszeit ist eine Zeit der Freude, Besinnlichkeit und des kulturellen Austauschs.

Die **Musenkinder e.V.** entführten die die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Espenhain am Freitag, den 20. Dezember 2024 auf eine musikalische Reise durch die Weihnachtsbräuche verschiedener Länder. Im Mittelpunkt stehen die Traditionen aus **Schweden** und **Italien**, begleitet von einem abwechslungsreichen Programm aus Musik und Geschichten.

Durch die musikalische Reise vermittelten **Musenkinder e.V.** nicht nur Freude, sondern auch eine wichtige Botschaft: Die Vielfalt der Weihnachtsbräuche zeigt, wie universell das Streben nach Frieden und Zusammenhalt ist. Trotz kultureller Unterschiede teilen wir alle den Wunsch nach Liebe, Hoffnung und Gemeinschaft in dieser besonderen Zeit des Jahres.

D. Monse (Schulleiterin)

**• Aus den Kindergärten****Weihnachten in der Kita „Groß und Klein“ in Espenhain**

Mit Lichterglanz begann die diesjährige Weihnachtswochen im Kindergarten Espenhain.

Am Samstag, den 16.12.2024 wanderten die Kinder mit ihren Laternen von der Kita zur Feuerwehr.

Dort erwartete die großen und kleinen Gäste noch mehr Lichter mit leuchtenden Feuerkörben.



Das weihnachtlich geschmückte Feuerwehrhaus lud zu Waffeln, Plätzchen, Glühwein, Tee und Roster sowie Steak ein. In dieser gemütlichen Atmosphäre warteten alle gespannt auf den Weihnachtsmann.

Er wurde mit dem Schlitten um Steffi Ritter-Müller, Wichtel Isabella und den Ponys Spencer und Sabrina gebracht. Dies war auch die letzte Fahrt für Spencer, welcher in einen wohlverdienten Ruhestand geht und wir bedankten uns für so viele schöne Ponykutschfahrten und Reitstunden.



Für die Kinder endete der Samstag mit Liedern und Gedichten für Geschenke vom Weihnachtsmann.

Doch schon am Montag war der Weihnachtsmann wieder bei den Kindern. Er brachte neues Spielzeug in den Kindergarten. Dabei bekam die Einrichtung vom Herrn Frisch (als Weihnachtsmann) die DDR Kinderbuchklassiker gespendet. Ein großes Dankeschön dafür.

Die Puppenbühne aus Böhlen lud die Kinder am Dienstag zu einer Weihnachtsgeschichte ein.

Gespannt sahen alle Kinder das Puppenspiel an.

Die restlichen Tage wurden sehr individuell von den Gruppen gestaltet und half den Kindern das Warten auf Weihnachten zu erleichtern.

Wir bedanken uns bei allen Helfern für diese gelungene Woche und wünschen ein erfolgreiches, gesundes und friedvolles Jahr 2025.

Die Erzieher und der Elternrat der Kindertagesstätte „Groß und Klein“ in Espenhain

Neujahrsgriße aus dem Kindergarten Regenbogenland

Liebe Eltern, liebe Unterstützerinnen und Unterstützer unseres Regenbogenlands, wenn wir auf das Jahr 2024 zurückblicken, erfüllt uns vor allem eines: tiefe Dankbarkeit. Mit dem Gewinn des Deutschen Kitapreises ging ein großer Traum in Erfüllung – ein Moment, der uns stolz und glücklich macht und uns zeigt, was wir gemeinsam erreichen können.



Auf diesem Wege möchten wir uns von Herzen bei Ihnen bedanken: bei den engagierten Eltern, unserem Träger und all den stillen Helferlein im Hintergrund, die mit so viel Herzblut und Einsatz unser Regenbogenland zu einem besonderen Ort machen. Ein besonderer Dank gilt unserem wunderbaren Förderverein, der schon wieder mit neuen Plänen für die nächsten Jahre bereitsteht und oft dort weiterhilft, wo wir an unsere Grenzen kommen. Es ist ein großes Glück, Euch an unserer Seite zu haben!

Mit großer Vorfreude blicken wir nun auf ein weiteres tolles Jahr 2025.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesundes, glückliches und erfülltes neues Jahr!

Herzliche GrüÙe

Ihr Team aus dem Kindergarten Regenbogenland

• Vereinsnachrichten

Pressemittellung

10.000 Euro für Röthaer Sportvereine

Stiftung Energiepark Witznitz unterstützte Privilegierte Schützengesellschaft und Motorsportclub

Leipzig/Rötha der 10. Dezember 2024. Mit jeweils 5.000 Euro, bereitgestellt durch die Stiftung Energiepark Witznitz (SEWI), konnten zwei Vereine in Rötha die Voraussetzungen für ihre Aktivitäten verbessern: die Privilegierte Schützengesellschaft zu Rötha e. V. sowie der Motorsportclub Rötha e. V.. „Die Röthaer Schützen konnten damit elektronische Schießsportanlagen anschaffen, die dem aktuellen Standard entsprechen, während der Motorsportclub mittels unserer Förderung dringend benötigte Unterstände und Sitzmöglichkeiten am Vereinsgelände eingerichtet hat“, sagt Holger Rosenheinrich, Vorstandsvorsitzender der Stiftung.

Obwohl mit 28 Mitgliedern ein verhältnismäßig kleiner Schützenverein, läuft das sportliche Training bei der Privilegierten Schützengesellschaft zu Rötha e. V. auf hohem Niveau: Je ein qualifizierter Trainer für Sportpistole und -gewehr sowie ein zugelassener Kampfrichter übernehmen die Ausbildung für diesen olympischen Sport. Mit ihren Schützen treten die Röthaer bei regionalen und Bundesmeisterschaften an. Bis vor kurzem mussten die Sportler jedoch auf einer über 30 Jahre alten Seilzuganlage mit Scheiben trainieren. Diese konnte nun mit den Fördermitteln der SEWI durch vier moderne elektronische Schießstände erweitert und erneuert werden.

Der Motorsportclub Rötha e. V. hat in den vergangenen Jahren durch die ebenso engagierte wie auch mühevollte Arbeit seiner Mitglieder sein Vereinsgelände zwischen der Autobahn A72 und der S242 auf Vordermann gebracht: Unter anderem wurden alte und vermüllte Baracken abgetragen, Gebäude entkernt und instandgesetzt sowie Technik und schweres Gerät angeschafft. Dank der Unterstützung durch die SEWI konnte der Sportverein nun mehrere überdachte Sitzgruppen in Form von Massivholz-Pavillons vor dem Streckengebäude errichten, die fortan allen Besuchern als Unterschlupf bei Schlechtwetter sowie als Rast- und Ruheplatz dienen oder von den Vereinsmitgliedern als Stammtisch genutzt werden.

Kontakt Vereine
Privilegierte Schützengesellschaft zu Rötha e. V.
Kreudnitzer Straße 1 | 04571 Rötha
Herr Helge Hollstein
E-Mail: schuetzenverein-roetha@t-online.de



stiftung energiepark witznitz

sitz:
leipzig

geschäftsadresse:
menckestraÙe 27
04155 leipzig

telefon:
(0341) 5 62 96 61
telefax:
(0341) 5 62 96 63
e-mail:
info@stiftung-energiepark-witznitz.de
internet:
www.stiftung-energiepark-witznitz.de

vorstand:
holger rosenheinrich
(vorsitzender)
rené dietsch
(stv, vorsitzender)
bianca schattauer
dr. lutz pluta
kay weißfog

Seite 1 von 2

Motorsportclub Rötha e. V.
Häckelstraße 26 a | 04571 Rötha
Vorsitzender
Herr Frank Graupner

E-Mail: info@mc-roetha.de

Zur Stiftung

Die Stiftung Energiepark Witznitz (SEWI) wurde 2021 durch die Moveon Energy GmbH als unselbstständige Stiftung gegründet. Noch im selben Jahr übernahm die Kultur- und Umweltstiftung Leipziger Land der Sparkasse Leipzig die treuhänderische Betreuung der Stiftung, die ab 2024 auf die [Mitteldeutsche Stiftungsmanagement GmbH](https://www.stiftung-energiepark-witznitz.de) übergang. Förderanträge aus den geförderten Kommunen, die den Stiftungszwecken entsprechen, können kontinuierlich über die Internetseite www.stiftung-energiepark-witznitz.de gestellt werden. Über Förderungen wird zweimal jährlich entschieden.

stiftung energiepark witznitz

sitz:
leipzig

geschäftsadresse:
menckestraÙe 27
04155 leipzig

telefon:
(0341) 5 62 96 61
telefax:
(0341) 5 62 96 63
e-mail:
info@stiftung-energiepark-witznitz.de
internet:
www.stiftung-energiepark-witznitz.de

Die Oelzschauer Seniorengruppe schaut auf das Jahr 2024 zurück und zieht Bilanz

Die Senioren trafen sich einmal im Monat in der alten Schule in Oelzschau und verbrachten dort zwei gemütliche Stunden bei Kaffee und Kuchen (überwiegend selbst gebacken). Des Weiteren fanden über das Jahr unterschiedliche Veranstaltungen statt.

11. Januar

Der Auftakt begann mit einem Spielenachmittag und der Auszeichnung unserer „Basteltante“ für die tollen Verpackungen, die sie fertigte.

07. Februar

Das Programm für 2024 wurde besprochen. Frau Otto präsentierte das Büchlein mit den alten Ansichtskarten von Oelzschau.

06. März

Frau Krauß aus Beucha war zu Gast. Unter ihrer Anleitung wurden Ostereier nach sorbischem Brauch bemalt. Es war nicht einfach, machte aber sehr viel Spaß.

10. April

Wir begrüßten unseren Pfarrer Herrn Lehmann, der uns das Leben und die Zeit unseres letzten Pfarrers, der im Pfarrhaus bis 1924 wohnte, näher brachte. Mit Lichtbildern wurde diese Zeit dokumentiert.

08. Mai

Wir hatten Frau Liebold, unsere Bürgerpolizistin, zu Gast. Sie informierte uns über die neuesten Tricks und Maschen der Betrüger im Netz, am Telefon und vor der Haustür.

05. Juni

Heute fand ein Spielenachmittag statt, zu dem sich dann noch der Busfahrer für unseren geplanten Herbstausflug gesellte. Wohin soll die Reise gehen?

10. Juli

Frau Dr. Hannelore Pohl vom Botanischen Garten im Oberholz hielt einen Vortrag über Wildkräuter, ihre Wirkung und Anwendung. Sie hatte alle Kräuter dabei und wir lernten diese kennen.

07. August

Unser Bürgermeister Herr Nemeth war zu Gast. Er ließ uns an seinen Sorgen und Nöten sowie an den geplanten Vorhaben in der Gemeinde teilhaben.

04. September

Herr Hertel aus Leipzig entführte uns mit einem maritimen Multimedia-Vortrag nach Kanada. Wir lernten die Ostküste und die vorgelagerten Inseln kennen.

09. Oktober

Wir trafen uns wieder zu einem Spielenachmittag. Dabei wurde auch über unseren Busausflug, der am 12.10.2024 zur Naumburger Wein- und Sektmanufaktur in den Blütengrund führen sollte, gesprochen.

10. November

Es berichtete uns der Pfarrer Herr Lehmann mit dem Vortrag „Luther und die Kürbisse“ Dabei ging es um die Reformation Luthers und die Verbindung zu dem heutigen Halloween. Einige Mythen wurden dabei aufgeklärt.

10. Dezember

Im Stadtkulturhaus Borna gastierte das Polizeiorchester Sachsen. Wir wurden mit weihnachtlichen Melodien auf die Weihnachtszeit eingestimmt.

11. Dezember

Unsere alljährliche Weihnachtsfeier fand statt, diesmal beim Kaffee und selbstgebackenem Stollen. Frau Doro Hofmann sang mit uns Weihnachtslieder. Anschließend kam Frau Hentschel mit Kindern der Hofmusikschule Großpötzschau. Diese präsentierten ihr Können am E-Piano und die Jüngste spielte ein Lied auf der Gitarre. Hungrig sollte keiner nach Hause gehen, es gab noch Würstchen mit Salat. Um die Stimmung zu heben, wurde zwischendurch Glühwein getrunken.

Ein erfolgreiches Jahr ging zu Ende und wir freuen uns auf das neue Jahr mit sicher wieder neuen Erlebnissen.

Renate Otto

• Kirchennachrichten

Rückblick auf die Advents- und Weihnachtszeit in den Kirchen Röthas

In einem Adventslied heißt es: „Macht hoch die Tür, die Tor macht weit...“

Gern machen wir unsere Kirchentüren hoch und weit auf und freuen uns immer wieder, viele Besucherinnen und Besucher begrüßen zu können.

Wir blicken zurück und möchten „Danke“ sagen.

Zum 1. Advent fand unser Familiengottesdienst mit anschließenden gemütlichen Stunden im Pfarrhaus statt. Auf dem Adventsmarkt der Stadt Rötha waren wir wieder mit einem Stand vertreten. Die Kantorei hat maßgeblich den musikalischen Gottesdienst im Kerzenschein am 3. Advent mit bekannten sowie gern gehörten Melodien gestaltet. Wir konnten in der Woche vor dem Heiligabend das Krippenspiel der Kinder aus dem Kindergarten „Apfelbäumchen“ erleben und bestaunen. Schon Tradition hat der Besuch der Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule in den Tagen vor dem Fest. In der Georgenkirche konnten die Kinder in einer lebendigen Krippe die Personen aus der Weihnachtsgeschichte kennenlernen.

Am Heiligabend platzte die Kirche sprichwörtlich aus allen Nähten. Vor den vielen Besuchern führten etwa 15 Kinder und Jugendliche zur Christvesper ein „magisches“ Krippenspiel auf.



Am späteren Abend fand ein Gottesdienst zur Christnacht mit dem Krippenspiel der Erwachsenen statt. Im Anschluss waren alle ans Hirtenfeuer eingeladen.



Am Silvesterabend erklang beim Konzert zum Jahresausklang Musik mit Orgel und Trompete.

Allen, die bei den Absprachen und Vorbereitungen beteiligt waren, allen Sängern, Musikern, Akteuren bei den Krippenspielen, den Pfarrern, und allen Helfern, die in unterschiedlichster Weise unterstützt haben, dankt der Ortsausschuss Rötha der ev.-luth. Kirchengemeinde im Leipziger Neuseenland.

Deren großem Engagement, der Tatkraft und den vielen Ideen ist es zu verdanken, dass wir so viele schöne, lebendige, aber auch besinnliche Stunden in kirchlicher Gemeinschaft erleben durften.

Wir wünschen allen Gemeindemitgliedern und Besuchern Gottes Segen im neuen Jahr.

Und wir freuen uns, möglichst viele auch in Zukunft wieder zu den Gottesdiensten oder musikalischen Veranstaltungen in unseren Kirchen begrüßen zu dürfen.

• **Informationen für die Städte Böhlen und Rötha**

Kontaktdaten Bürgerpolizei Böhlen und Rötha

Bürgerpolizist für Böhlen

Polizeihauptmeister André Hendriock

Polizeistandort Böhlen

Platz des Friedens 10

04564 Böhlen

Sprechzeiten:

Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Tel.: 0173 / 9618846; 03433 / 7901-32

Sollte der Polizeistandort nicht besetzt oder Ihr Bürgerpolizist nicht erreichbar sein, wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Borna.

Tel.: 03433 / 2440

Mail: gs.pr-bn@polizei.sachsen.de

Bürgerpolizist für Rötha

Polizeihauptmeister Benito Bergander

Polizeistandort Kitzscher

Ernst-Schneller-Straße 1

04567 Kitzscher

Tel.: 03433 / 7901-30

Sollte der Polizeistandort nicht besetzt oder Ihr Bürgerpolizist nicht erreichbar sein, wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Borna.

Tel.: 03433 / 2440

Mail: gs.pr-bn@polizei.sachsen.de

Apotheken-Notdienst

17.01.2025 – 16.02.2025

Freitag, 17.01.2025 Ahorn-Apotheke, Koburger Straße 50
Tel.: 0341 / 92647764, Markkleeberg

Samstag, 18.01.2025 Arkaden-Apotheke, Breitstraße 16
Tel.: 034296 / 41750, Groitzsch

Sonntag, 19.01.2025 Linden-Apotheke, Markt 3
Tel.: 034342 / 51381, Neukieritzsch

Montag, 20.01.2025 Apotheke im Globus, Nordstraße 1
Tel.: 034297 / 48533, Markkleeberg

Dienstag, 21.01.2025 Rathaus-Apotheke, Rathausstraße 35
Tel.: 0341 / 3588788, Markkleeberg

Mittwoch, 22.01.2025 Römer-Apotheke, Sonnesiedlung 2a
Tel.: 0341 / 3580415, Markkleeberg

Donnerstag, 23.01.2025 Torhaus-Apotheke, Arndtstraße 2
Tel.: 0341 / 3379590, Markkleeberg

Freitag, 24.01.2025 Urs-Apotheke am Marktkauf,
Städtelner Straße 54
Tel.: 0341 / 3582418, Markkleeberg

Samstag, 25.01.2025 Apotheke am Markt, Friedrich-Ebert-
Straße 28
Tel.: 034296 / 43708, Groitzsch

Sonntag, 26.01.2025 Die Engel Apotheke, Glück-Auf-Weg 2a
Tel.: 03433 / 741216, Kitzscher

Montag, 27.01.2025 Apotheke am Park, Hauptstraße 8
Tel.: 0341 / 3582303, Markkleeberg

Dienstag, 28.01.2025 Neue Apotheke Wachau, Magdeborner
Straße 14
Tel.: 034297 / 6091293, Markklee-
berg

Mittwoch, 29.01.2025 Stadt-Apotheke, Brauhausstraße 5
Tel.: 03433 / 204049, Borna

Donnerstag, 30.01.2025 Löwen-Apotheke, Markt 14
Tel.: 03433 / 7779495, Borna

Freitag, 31.01.2025 Apotheke im Kaufland, Am Wilhelm-
schacht 34
Tel.: 03433 / 204882, Borna

Samstag, 01.02.2025 Löwen-Apotheke, Breitstraße 51
Tel.: 034296 / 9750, Pegau

Sonntag, 02.02.2025 Ahorn-Apotheke, Leipziger Straße 2
Tel.: 034206 / 77088, Böhlen

Montag, 03.02.2025 Apotheke am Krankenhaus, Rudolf-
Virchow-Straße 4
Tel.: 03433 / 27430, Borna

Dienstag, 04.02.2025 Adler-Apotheke, Leipziger Straße 26
Tel.: 03433 / 204024, Borna

Mittwoch, 05.02.2025 Laurentius-Apotheke, Leipziger
Straße 2
Tel.: 034203 / 622230, Zwenkau

Donnerstag, 06.02.2025 Markt-Apotheke, Weinhold-Arkade 4
Tel.: 034203 / 54400, Zwenkau

Freitag, 07.02.2025 Ahorn-Apotheke, Leipziger Straße 2
Tel.: 034206 / 77088, Böhlen

Samstag, 08.02.2025 Kirchplatz-Apotheke, Kirchplatz 18-19
Tel.: 034296 / 397744, Pegau

Sonntag, 09.02.2025 Stadt-Apotheke, Schillerstraße 31
Tel.: 034343 / 51353, Regis-Breitungen

Montag, 10.02.2025 Die Engel Apotheke, Glück-Auf-Weg 2a
Tel.: 03433 / 741216, Kitzscher

Dienstag, 11.02.2025 Linden-Apotheke, Markt 3
Tel.: 034342 / 51381, Neukieritzsch

Mittwoch, 12.02.2025 Stadt-Apotheke, Schillerstraße 31
Tel.: 034343 / 51353, Regis-Breitungen

Donnerstag, 13.02.2025 Stadt-Apotheke, Lessingstraße 2
Tel.: 034206 / 54107, Rötha

Freitag, 14.02.2025 Apotheke am Markt, Friedrich-Ebert-
Straße 28
Tel.: 034296 / 43708, Groitzsch

Samstag, 15.02.2025 Ahorn-Apotheke, Koburger Straße 50
Tel.: 0341 / 92647764, Markkleeberg

Sonntag, 16.02.2025 Stadt-Apotheke, Lessingstraße 2
Tel.: 034206 / 54107, Rötha

HINWEIS: Der Notdienst beginnt 8 Uhr und endet am Folgetag 8 Uhr. Am Samstag erfolgt der Notdienstplan nach Plan von 8 – 12 Uhr und ab 18 Uhr. Im Zeitraum von 12 – 18 Uhr sind folgende Apotheken des Dienstbereitschaftskreises regelmäßig geöffnet:

Borna, Apotheke am Kaufland

Markkleeberg, Urs-Apotheke am Marktkauf

Markkleeberg, Apotheke im Globus

Die Samstagsregelung gilt nicht für Feiertage in Sachsen.

Gartenverschönerung für die „Zukünftigen Entdecker“

Stiftung Energiepark Witznitz förderte Errichtung eines Sonnensegels und Anschaffung kindergerechter Sitzmöbel
Pressemitteilung

Leipzig/Neukieritzsch, der 12. Dezember 2024. Der Förderverein „Zukünftige Entdecker“ Neukieritzsch e. V. konnte dank Förderungen durch die Stiftung Energiepark Witznitz (SEWI) neue und kindgerechte Sitzmöbel sowie ein Sonnensegel für den Neukieritzscher Kindergarten „Haus der Zukunft“ anschaffen. „Mit den Neuanschaffungen wird das Außengelände des Kindergartens deutlich aufgewertet“, sagt Holger Rosenheinrich, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Energiepark Witznitz: „Insbesondere das Sonnensegel sorgt zusätzlich dafür, dass sich der Nachwuchs auch an wärmeren Sommertagen gut geschützt draußen aufhalten kann – und dort spielen die Kinder am liebsten.“ Für die Umsetzung beider Projekte stellte die Stiftung 17.140 Euro an Fördermitteln zur Verfügung.

Mit Hilfe der Förderung durch die SEWI konnten neben dem Sonnenschutz, bestehend aus einem dreiteiligen Schiebesegel nebst Alupfosten mit Prallschutz, insgesamt vier Holztische mit je zwei Holzbänken mit Lehne angeschafft werden. Die bisher im Garten der Kita aufgestellten Sitzmöbel waren insbesondere für Krippenkinder eher ungeeignet, da sie zum Beispiel nicht über Lehnen verfügten. Die neuen Massivholzmöbel schaffen hier Abhilfe. „Mit den neuen Sitzmöbeln und dem Sonnensegel können wir das seelische Wohlbefinden insbesondere unserer kleinsten Krippenkinder spürbar verbessern“, erklärt Christin Konnegen vom Förderverein „Zukünftige Entdecker“ e. V. „Es hat sich in unserem Außenbereich in den letzten Jahren schon sehr viel getan. Jetzt wurde er noch schöner, dank der Unterstützung der Stiftung Energiepark Witznitz“, sagt Katrin Winter vom Kindergarten „Haus der Zukunft“ Neukieritzsch.

Bereits im vergangenen Jahr hatte die SEWI die Installation eines Wandspiegels im Mehrzweckraum des Kindergartens mit rund 1.500 Euro ermöglicht.



Alles aus einer Hand.
 Beraten. Gestalten. Drucken. Verteilen.

**KALENDER | DRUCKSCHREIBESÄTZE | ETIKETTEN |
 BROSCHÜREN | FLAGGEN U.V.M.**

LINUS WITTICH Medien KG
 Anfragen & Preisangebote:
agentur.herzberg@wittich.de oder wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre*n Medienberater*in!

Presse-Information
 Leipzig, Dezember 2024

Die Anmeldung zur 21. 7-Seen-Wanderung – dem größten Wanderevent Mitteldeutschlands – öffnet am 01. Januar 2025

Bereits zum 21. Mal wird das Leipziger Neuseenland Anfang Mai Schauplatz einer ganz besonderen Wander-Veranstaltung: der 7-Seen-Wanderung. Auf über 70 Touren können sowohl sportlich ambitionierte Langstreckenfans als auch Freizeitwanderinnen und -wanderer die Natur des Leipziger Neuseenlandes auf Strecken von 3 bis 102 Kilometern Länge erleben. Anmeldestart für das dreitägige Wanderevent ist am 01.01.2025 um 0:00 Uhr.

Highlights sind die namensgebende „Neuseenland XXL“ und die „Dreiländertour XXL“. Auf ihren jeweils 100 und 102 Kilometer langen Strecken vereinen die beiden Weitwander-Challenges 7 Seen bzw. 3 Bundesländer auf einzigartigen Rundtouren miteinander. Aber auch zahlreiche kürzere geführte und ungeführte Touren sind im Programm. Egal ob alleine, in einer (neu gefundnen) Gruppe, mit Familie oder Freunden – hier kommt jeder auf seine Kosten! Zur Veranstaltung vom **02. - 04. Mai 2025** werden **bis zu 6.000 Teilnehmer** erwartet.

Familitär. Regional. Einzigartig.

Trotz oder gerade wegen der Größe des Events ist es den Veranstaltern wichtig, den familiären Charakter der Veranstaltung zu wahren. Sächsische Herzlichkeit, regionale Besonderheiten an den Verpflegungsstellen und allzeit ein offenes Ohr für die Belange der Wanderer sorgen das ganze Wochenende über für Wohlfühlatmosphäre. Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Erleben der Natur. Geschichte, Landschaft und Kultur des Leipziger Neuseenlandes bieten dafür einen einzigartigen Rahmen, den die 7-Seen-Wanderung jedes Jahr aufs Neue mit Leben füllt.

Mehr Infos unter <https://www.7seen-wanderung.de>

Veranstalter: Sportfreunde Neuseenland e.V.
 Innewegstraße 7 • 04215 Leipzig
 Telefon: 0343 6007108-22
 E-Mail: info@sportfreunde-wanderung.de

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
 BLZ: 8535055102110220004
 BIC: WELADED3333

Veranstalter: Antiquariat Leipzig
 VF 4793
 Ust-IdNr.: DE274439279

Termin 7-Seen-Wanderung: 02.-04. Mai 2025

Offizieller Anmeldestart: 01.01.2025 um 0:00 Uhr unter www.7seen-wanderung.de

Info: Wenn sich das Umland von Leipzig am ersten Maiwochenende mit tausenden Wanderern füllt, ist es wieder Zeit für die alljährlich stattfindende **7-Seen-Wanderung**, dem größten Wanderevent Mitteldeutschlands. Seit 2003 findet die **7-Seen-Wanderung** mit Teilnehmern aus ganz Deutschland im **Leipziger Neuseenland** statt. Geboten werden **über 70 unterschiedliche Wanderrouten** für Familien, Freizeit- und Langstreckenwanderer, mit zahlreichen Verpflegungsstopps entlang der Strecken. Zur Veranstaltung vom **02. - 04. Mai 2025** werden wieder **bis zu 6.000 Teilnehmer** erwartet.

Webseite: <https://www.7seen-wanderung.de/>

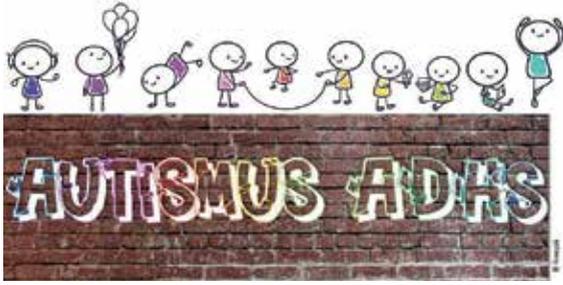
Pressebilder: <https://we.tl/t-7j2RApQoFs>

Social Media: www.instagram.com/7seenwanderung
www.facebook.com/7.Seen.Wanderung

Nachfragen richten Sie gerne an info@7seen-wanderung.de

Viele Grüße und eine schöne Vorweihnachtszeit,

Cordula Blaschke
 Presse/Marketing Sportfreunde Neuseenland e. V.



Selbsthilfegruppe für Eltern betroffener Kinder im Landkreis Leipzig

Unsere Gruppe ist ein Anlaufpunkt für Eltern, deren Kinder die Diagnosen Autismus oder AD(H)S erhalten haben. Tagtäglich kämpfen wir mit und für unsere Kinder um die gesellschaftliche Akzeptanz. Wir haben Zukunftsängste, die sich nur schwer erklären lassen. Es gibt Tage, die uns Hoffnung schenken und andere, an denen wir völlig verzweifeln. Hier wurde ein Rahmen geschaffen, dem Alltag etwas zu entfliehen, sich mit Gleichgesinnten auszutauschen und auch mal loszulassen. So können wir uns gegenseitig Unterstützung bei der Bewältigung unserer besonderen Herausforderungen geben und Lösungsansätze gemeinsam suchen.

Unsere Treffen:

Wo? Grimma (Details erfahrt ihr nach Kontaktaufnahme)
Wann? in der Regel an einem Freitagnachmittag im Monat
Für wen? Eltern – Kinder müssen in dem Fall zuhause bleiben ☺

Bei Interesse spricht uns gerne an.

Wer? Friederike & Diane leiten die Gruppe
Wie? E-Mail: SHG.Autismus.ADHS-Lkl@web.de
 Mobil: 0155 6003 6557

Autismus & ADHS
im Lk Leipzig



Geplante Vorträge/ Erfahrungsaustausche im Jahr 2025/2026:

- 📅 Dr. med Schulz – Autismus und ADHS: Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Begleiterkrankungen
- 📅 Gee Vero – Erfahrungsaustausch zu Autismus
- 📅 Dr. Martin Winkler – Entstigmatisierung ADHS
- 📅 MOVE Zentrum – Pathological Demand Avoidance (PDA) und Autismus
- 📅 Dr. Mark Benecke – Autismus und Schule
- 📅 Peggy Behring-Mothes – Austausch zur Arbeit des LV ADHS Sachsen e.V.

Diese Selbsthilfegruppe erhält nach §20h SGBV Förderung durch die GKV Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Sachsen sowie Zuwendungen durch das LRA Landkreis Leipzig/ Gesundheitsamt nach SächsKomPauschVO.

Anzeige(n)